

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1952	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. September 1952	Nr. 19
Tag	Inhalt:	Seite
17. 9. 52	(51) Gesetz über die Sonn- und Feiertage. . . . .	145
17. 9. 52	(52) Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise . . . . .	147
2. 9. 52	(53) Hessische Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz . . . . .	149
11. 9. 52	(54) Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen . . . . .	153

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(51) **Gesetz**  
**über die Sonn- und Feiertage.**  
Vom 17. September 1952.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

(1) Gesetzliche Feiertage sind die Sonntage sowie

- a) der Neujahrstag,
- b) der Karfreitag,
- c) der Ostermontag,
- d) der 1. Mai,
- e) der Himmelfahrtstag,
- f) der Fronleichnamstag,
- g) der Pfingstmontag,
- h) der Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis),
- i) der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

(2) Der letzte Sonntag nach Trinitatis ist Totensonntag.

§ 2

Die Landesregierung kann durch Verordnung aus besonderem Anlaß im Einzelfall einen Werktag zum gesetzlichen Feiertag für das Landesgebiet oder für Teile des Landes erklären.

§ 3

Die gesetzlichen Feiertage der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes sind Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 4

(1) Soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, haben die Arbeitgeber Mitgliedern der Kirchen und Religionsgemeinschaften Gelegenheit zu geben, an deren Feiertagen, auch wenn diese nicht zugleich gesetzliche Feiertage sind, den Gottesdienst zu besuchen.

(2) Ebenso ist an diesen Feiertagen den Schülern die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Freizeit zu gewähren.

ZWEITER ABSCHNITT

Schutzbestimmungen

§ 5

Die gesetzlichen Feiertage sind von Mitternacht zu Mitternacht als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geschützt:

§ 6

(1) An den gesetzlichen Feiertagen sind Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausübung nicht nach Bundes- oder Landesrecht besonders zugelassen ist.

(2) Dieses Verbot gilt nicht.

- a) für den Betrieb von Post, Eisenbahn, Straßenbahn und Kraftomnibuslinien;
- b) für die sonstigen öffentlichen und privaten Unternehmungen des Personenverkehrs und der Beförderung von Reisegepäck, für den Gewerbebetrieb der Dienstmänner, Fremdenführer und Bootsverleiher sowie für die Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs, wie Tankstellen, Garagenbetriebe, bewachte Parkplätze und dergleichen;



Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(52) **Hessisches Ausführungsgesetz**  
zum **Bundesgesetz über Personalausweise.**  
Vom 17. September 1952.

§ 1

**Ausweispflicht**

(1) Die Ausweispflicht nach § 1 des Bundesgesetzes erstreckt sich auf die über 16 Jahre alten Personen, die nach der Meldeordnung der allgemeinen Meldepflicht oder der besonderen Meldepflicht für Umherziehende unterliegen.

(2) Personen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt oder voraussichtlich dauernd in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, können durch die zuständige Ausstellungsbehörde (§§ 3 und 4) von der Ausweispflicht befreit werden.

(3) Auch wer nicht verpflichtet ist, einen Personalausweis zu besitzen, kann auf Antrag einen Personalausweis erhalten.

(4) Niemand soll mehr als einen Personalausweis besitzen.

(5) Der Personalausweis ist auf Verlangen allen zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörden, insbesondere den Polizeibeamten und den Vollzugsbeamten der Verwaltungsbehörden, vorzuzeigen.

§ 2

Die Ausstellung eines Personalausweises darf nicht von einer Zuzugsgenehmigung oder einer Aufenthaltsbewilligung abhängig gemacht werden.

§ 3

**Sachlich zuständige Ausstellungsbehörde**

(1) Zuständig für die Ausstellung der Personalausweise ist der Landrat, in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern der Bürgermeister.

(2) Für Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern kann der Landrat dem Bürgermeister die Ausstellung der Personalausweise übertragen, sofern die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgabe gewährleistet ist.

(3) Ausschließlich zuständig für die Ausstellung der Personalausweise für Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind, ist in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 4

**Örtlich zuständige Ausstellungsbehörde**

(1) Für Personen, die der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, ist die Behörde zuständig, in

deren Bezirk sie gemeldet sind oder ihre Meldepflicht erfüllen müssen. Ist die Meldepflicht in mehreren Bezirken zu erfüllen, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welche Wohnung der Meldepflichtige als Hauptwohnung bezeichnet hat.

(2) Für Personen, die der Meldepflicht für Umherziehende unterliegen, ist jede Behörde zuständig, in deren Bezirk sie ihre Meldepflicht erfüllen müssen.

§ 5

**Pflichten des Antragstellers**

(1) Der Personalausweis wird auf Antrag ausgestellt.

(2) Der Ausweispflichtige hat den Antrag persönlich zu stellen.

(3) Für Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr hat der Erziehungsberechtigte den Antrag zu stellen, wenn der Jugendliche ihn nicht stellt.

(4) Für Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, hat der gesetzliche Vertreter den Antrag zu stellen.

(5) Der Antragsteller hat alle Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen, die erforderlich sind, um seine Person und seine Staatsangehörigkeit einwandfrei feststellen zu können. Er hat insbesondere

- a) die erforderliche Anzahl von Lichtbildern in der vorgeschriebenen Größe und Ausstattung einzureichen;
- b) die erforderlichen Unterschriften zu leisten;
- c) sich einem Personalfeststellungsverfahren zu unterziehen, falls Zweifel über seine Person bestehen;
- d) die Vorladungen der zuständigen Behörden zu befolgen.

§ 6

**Inhalt des Personalausweises**

(1) Eintragungen in den Personalausweis dürfen nur von der zuständigen Ausstellungsbehörde (§§ 3 und 4), hinsichtlich des Wohnortes und der Wohnung auch von der Meldebehörde, vorgenommen werden. Nicht im Muster vorgesehene Eintragungen sind nur auf Anordnung des Ministers des Innern zulässig.

(2) Das Muster darf für andere Ausweise nicht verwendet werden.

§ 7

**Ungültigkeit von Personalausweisen**

Ein Personalausweis ist insbesondere ungültig, wenn

- a) das Lichtbild, eine der vorgeschriebenen Eintragungen oder einer der anzubringenden Stempel fehlen;

- b) das Lichtbild eine einwandfreie Feststellung des Ausweisinhabers nicht mehr zuläßt;
- c) Stempel oder Eintragungen unleserlich oder unzutreffend sind.

## § 8

**Pflichten des Personalausweisinhabers**

Der Inhaber eines Personalausweises ist verpflichtet,

- a) den Personalausweis der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde vorzulegen, wenn sich herausstellt, daß Stempel oder Eintragungen unzutreffend sind;
- b) einen alten Personalausweis im Falle des Empfangs eines neuen abzugeben;
- c) den Personalausweis vor dem endgültigen Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland der für den letzten Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde abzugeben;
- d) die Vorladungen der zuständigen Behörde zur Aufklärung von Zweifeln über die Gültigkeit des Personalausweises zu befolgen;
- e) den Verlust des Personalausweises unverzüglich der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde anzuzeigen.

## § 9

**Einziehung des Personalausweises**

Ist ein Personalausweis ungültig oder wird er unbefugt geführt, so kann jede Ausstellungsbehörde ihn einziehen; die in § 1 Absatz 5 bezeichneten Behörden und Beamten können den Personalausweis bis zur Entscheidung über die Einziehung einbehalten.

## § 10

**Kosten der Ausweisvordrucke**

Die Kosten der Ausweisvordrucke für die erstmalige Ausstellung der Personalausweise trägt das Land; im übrigen hat sie die Ausstellungsbehörde zu tragen.

## § 11

**Kosten der Lichtbilder in besonderen Fällen**

(1) Die Kosten der Lichtbilder für die erstmalige Ausstellung der Personalausweise werden vom Land getragen, wenn der Ausweispflichtige

- a) Arbeitslosen- oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung,
- b) laufend Fürsorgeunterstützung,
- c) Unterhaltshilfe oder Unterhaltszuschuß nach dem Soforthilfegesetz,
- d) als Schwerbeschädigter, als Kriegshinterbliebener oder als Angehöriger eines Vermißten

Ausgleichsrente oder als Angehöriger eines Kriegsgefangenen eine entsprechende Unterhaltsbeihilfe,

- e) ein laufendes Einkommen, das die Unterhaltsbeihilfe nach dem Soforthilfegesetz nicht übersteigt,

bezieht.

(2) Der Antragsteller hat in den Fällen des Absatzes 1 wegen der Herstellung der Lichtbilder die behördlichen Weisungen zu befolgen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Übernahme der Kosten auf das Land.

## § 12

**Gebühren**

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben

- a) für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises (§ 1 Absatz 3 des Bundesgesetzes),
- b) für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Personalausweises (§ 2 des Bundesgesetzes),
- c) für die Eintragungen des Wohnortes und der Wohnung.

(2) In allen übrigen Fällen wird für die Ausstellung eines Personalausweises eine Gebühr von zwei Deutsche Mark erhoben.

(3) Die Gebühr kann im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit herabgesetzt oder erlassen werden.

(4) Die Gebühren fließen den Ausstellungsbehörden zu.

## § 13

**Durchführungsbestimmungen**

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## § 14

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 17. September 1952.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident  
Zinn

Der Minister des Innern  
in Vertretung  
Metzger

(53) **Hessische Durchführungsverordnung  
zum Tierzuchtgesetz.**

Vom 2. September 1952.

Auf Grund der §§ 2, 5, 6 Absatz 2, §§ 7 und 10 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

**Für die Körung zuständige Stellen**

(1) Die Körung wird nach den Weisungen der Obersten Landesbehörde für Landwirtschaft (Oberste Landesbehörde) von den Landwirtschaftskammern durchgeführt.

(2) Die Landwirtschaftskammern richten zur Durchführung dieser Aufgabe Körämter und Körstellen ein.

§ 2

**Das Köramt**

(1) Für den Bezirk jeder Landwirtschaftskammer wird ein Köramt errichtet.

(2) Das Köramt setzt sich zusammen aus dem Leiter, seinem Stellvertreter und den Kommissionen für

- a) Hengste,
- b) Bullen,
- c) Eber,
- d) Schafböcke,
- e) Ziegenböcke.

(3) Leiter des Köramts ist der Präsident der Landwirtschaftskammer. Stellvertreter ist sein Vertreter im Amt.

- (4) Mitglieder der einzelnen Kommissionen sind
- a) der Vorsitzende der anerkannten Züchtervereinigung der betreffenden Tierart,
  - b) ein Züchter der betreffenden Zuchtichtung,
  - c) der Abteilungsleiter für Tierzucht der Landwirtschaftskammer,
  - d) ein vom Minister des Innern bestellter beamteter Tierarzt.

Der Kommission für Hengste gehört ferner der Leiter des zuständigen Landgestüts an. Ein Mitglied kann mehreren Kommissionen angehören. Die Mitglieder jeder Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Züchter wird auf Vorschlag der anerkannten Züchtervereinigung von dem Leiter des Köramts auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Er kann aus wichtigem Grunde abberufen werden.

§ 3

**Die Körstellen**

(1) Für jeden Kreis wird eine Körstelle eingerichtet; sie untersteht dem Köramt. Mit Zustim-

mung der Obersten Landesbehörde kann für mehrere Kreise eine gemeinsame Körstelle eingerichtet werden.

(2) Die Körstelle setzt sich zusammen aus dem Leiter, seinem Stellvertreter und aus Kommissionen. Die Zahl der Kommissionen und ihre Zuständigkeit bestimmt das Köramt.

(3) Leiter der Körstelle ist der Leiter des zuständigen Tierzuchtamts. Er führt den Vorsitz in den Kommissionen. Stellvertreter ist ein staatlich geprüfter Tierzuchtileiter, der vom Leiter des Köramts bestellt wird.

(4) Mitglieder der Kommissionen sind

- a) zwei Züchter,
- b) der Landrat (Oberbürgermeister); erstreckt sich das Gebiet der Körstelle auf mehrere Kreise, so ist der Landrat (Oberbürgermeister) Mitglied, in dessen Kreis die Körung stattfindet,
- c) der zuständige beamtete Tierarzt.

§ 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 finden Anwendung.

(5) Die Züchter werden auf Vorschlag der anerkannten Züchtervereinigungen von dem Leiter des Köramts auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie können aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(6) Die Geschäfte der Körstelle führt das Tierzuchtamt.

§ 4

**Hauptkörung**

(1) Für die Hauptkörung von Hengsten und Schafböcken ist das Köramt, für andere Hauptkörungen die Körstelle zuständig, sofern das Köramt sich die Hauptkörung nicht selbst vorbehält.

(2) Die Vorführungspflicht des § 3 Satz 3 des Gesetzes erstreckt sich nicht auf

- a) Tiere, für die eine über den Zeitpunkt der Hauptkörung hinaus gültige Deckerlaubnis erteilt ist,
- b) Tiere, die gemäß § 3 Satz 4 des Gesetzes auf einer Sonderkörung vorzuführen sind,
- c) Tiere, die nach amtstierärztlichem Zeugnis krank sind,
- d) Tiere aus Gehöften und Gebieten, aus denen die Ausfuhr von Tieren der betreffenden Tiergattung zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen verboten ist,
- e) Vollblut- und Traberhengste, die nur zu Sonderzwecken verwendet werden oder sich in der Hand eines Trainers befinden,
- f) vom Köramt besonders bezeichnete Zug-, Reit-, Jagd-, Spring- oder Dressurpferde, die nicht in landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden,
- g) Karakulschafböcke.

(3) Schafböcke von Wanderschafherden sind auf Hauptkörungen vorzuführen, wenn sie sich in dieser Zeit im Gebiet des Köramts befinden.

(4) Das Gebiet für die als Sammelkörung durchzuführende Hauptkörung (§ 3 des Gesetzes) muß so gewählt werden, daß eine ausreichende Zahl von miteinander vergleichbaren männlichen Zuchttieren vorgeführt werden kann.

## § 5

### Sonderkörung

(1) Für Sonderkörungen ist das Köramt zuständig. Es kann die Durchführung der Sonderkörung von Bullen, Ebern und Ziegenböcken den Körstellen übertragen und dabei bestimmen, daß die Kommissionen aus Mitgliedern verschiedener Körstellen zu bilden sind.

(2) § 4 Absatz 2 Buchstabe c) und d) gilt entsprechend.

(3) Sonderkörungen sind in der Regel Sammelkörungen. Bei Seuchengefahr oder in anderen dringenden Fällen können sie mit Genehmigung der Obersten Landesbehörde als Einzelkörung durchgeführt werden.

## § 6

### Nachkörung

(1) Nachkörungen sind auf dringende Fälle und auf solche Tiere zu beschränken, die nicht auf einer Hauptkörung vorgeführt worden sind.

(2) Für die Nachkörung von Hengsten ist das Köramt zuständig. Für andere Nachkörungen ist die Körstelle, für Einzelkörungen ihr Leiter zuständig; das Köramt kann sich die Nachkörung selbst vorbehalten.

## § 7

### Durchführung der Körung

(1) Alle Tiere müssen frei vorgeführt werden. Körungen im Stall sind verboten.

(2) Die vorgeführten Tiere müssen gekennzeichnet oder auf andere Weise gegen Verwechslungen geschützt sein.

(3) Die Kommission beurteilt das Tier nach Typ, Form und äußeren Leistungsmerkmalen, prüft Abstammung und Leistung und stellt den allgemeinen Gesundheitszustand sowie etwaige Konstitutionsmängel und Erbfehler fest.

(4) Die Entscheidung lautet

- a) gekört, wenn sich das Tier zur Verbesserung der Landestierzucht eignet,
- b) nicht gekört, wenn es sich nicht dazu eignet,
- c) abgekört, wenn es sich nicht mehr dazu eignet,
- d) zurückgestellt, wenn es in seiner Entwicklung noch nicht zu beurteilen ist.

(5) Einigen sich die Mitglieder der Kommission nicht, so entscheidet der Vorsitzende. Bei der Prüfung auf Konstitutionsmängel, Erbfehler und den

allgemeinen Gesundheitszustand, ist das Urteil des beamteten Tierarztes maßgebend.

(6) Das Körergebnis ist den anwesenden Beteiligten sofort bekanntzugeben. Die Nichtkörung, Abkörung oder Zurückstellung ist mündlich zu begründen.

## § 8

### Zuständigkeit für die Erteilung der Deckerlaubnis

(1) Das für den Aufstellungsort des Tieres zuständige Köramt erteilt die Deckerlaubnis. Es kann diese Befugnis auf die Körstellen für ihr Gebiet übertragen. Für Tiere, die außerhalb Hessens gekört worden sind, kann nur das Köramt die Deckerlaubnis A erteilen.

(2) Das Köramt kann die Deckerlaubnis nur für sein Gebiet erteilen. Sie kann von der Obersten Landesbehörde auf das Gebiet mehrerer Körämter erstreckt werden.

(3) Bei Änderungen des Aufstellungsortes entscheidet die für den neuen Aufstellungsort zuständige Stelle darüber, ob die Deckerlaubnis aufrecht zu erhalten oder zu entziehen ist.

## § 9

### Arten der Deckerlaubnis

Die Deckerlaubnis wird als Deckerlaubnis A oder B erteilt.

## § 10

### Deckerlaubnis A

(1) Die Deckerlaubnis A wird erteilt, wenn der Halter das gekörte Tier auch zum Decken fremder Tiere verwenden darf.

(2) Die Deckerlaubnis A darf nur erteilt werden, wenn am Aufstellungsort ein allgemeines Bedürfnis für die Verwendung des Tieres zur Zucht besteht und es zu einer Rasse gehört, für die die Ausstellung der Deckerlaubnis A vom Köramt zugelassen ist. Sie kann auch zur Verwendung für einen eindeutig zu bezeichnenden Kreis von weiblichen Tieren erteilt werden (beschränkte Deckerlaubnis A).

(3) Verpflichtet sich der Halter eines gekörten Tieres der für die Erteilung der Deckerlaubnis zuständigen Stelle gegenüber, das Tier uneingeschränkt zum Decken fremder Tiere zur Verfügung zu stellen, so ist eine Deckerlaubnis A 1 unter dieser Auflage zu erteilen. Bestehen Zweifel über den Gesundheitszustand eines weiblichen Tieres, so ist der Halter bis zur Vorlage eines tierärztlichen Gesundheitszeugnisses von der Verpflichtung des Satzes 1 befreit.

(4) Die Deckerlaubnis kann verweigert oder entzogen werden, wenn der Halter des Tieres am selben Aufstellungsort weitere Tiere derselben Tiergattung hält, die das für die Körung vorgeschrie-

bene Mindestalter erreicht haben, und für die keine oder nur die Deckerlaubnis B (§ 11) erteilt ist.

## § 11

### Deckerlaubnis B

(1) Die Deckerlaubnis B wird erteilt, wenn das gekörte Tier nur zum Decken der eigenen Tiere des Halters verwendet werden darf; den Tieren des Halters stehen Tiere von Angehörigen seines Betriebes gleich.

(2) Liegt ein wirtschaftliches Bedürfnis vor, so kann zum Zweck von Gebrauchskreuzungen eine Deckerlaubnis B 1 erteilt werden. Der Halter eines Tieres mit der Deckerlaubnis B 1 oder im Falle des Absatzes 1 ein Mitglied der Belegschaft dürfen eine Gebrauchskreuzung nur zum Schlachten oder im zuchtuntauglichen Zustand abgeben.

## § 12

### Umfang der Deckerlaubnis

(1) Die Deckerlaubnis ist grundsätzlich befristet zu erteilen; sie kann auch mit Wirkung von einem späteren Zeitpunkt ab erteilt werden. Sie soll auf Grund einer Hauptkörnung oder einer Nachkörnung in der Regel bis zur nächsten Hauptkörnung erteilt werden. Wird sie auf Grund einer Sonderkörnung erteilt, so ist sie bis zur übernächsten Hauptkörnung zu befristen, sofern die nächste Hauptkörnung innerhalb von drei Monaten nach der Sonderkörnung stattfindet.

(2) Tieren, die sich in der Zucht bewährt haben, kann die Deckerlaubnis auf Lebenszeit erteilt werden.

(3) Die Deckerlaubnis A ist nur für eine bestimmte Deckstelle und für ein bestimmtes Gebiet, in der Regel für die Gemeinde des Aufstellungsortes, zu erteilen. Als Deckstelle ist der Standort anzugeben, an dem der Halter des Tieres dieses ständig aufgestellt hat.

## § 13

### Ruhen der Deckerlaubnis

Bei Tieren, bei denen der beamtete Tierarzt das Bestehen oder den Verdacht einer auf weibliche Tiere übertragbaren Krankheit feststellt, ruht die Deckerlaubnis. Der beamtete Tierarzt hat die Feststellung unverzüglich den nach § 8 zuständigen Stellen mitzuteilen.

## § 14

### Körunterlagen

(1) Die für die Körnung zuständige Stelle stellt dem Halter eines gekörten Tieres ein Körbuch aus. Es enthält die Bescheinigung über die Körnung

(Körschein). Eintragungen in das Körbuch dürfen nur von den für die Körnung oder die Erteilung der Deckerlaubnis zuständigen Stellen vorgenommen werden.

(2) In das Körbuch ist die Deckerlaubnis, gegebenenfalls auch die Genehmigung der Obersten Landesbehörde zur Verwendung zur künstlichen Besamung einzutragen.

(3) Für Tiere mit Deckerlaubnis A ist außerdem ein Deckregister zu führen. In dieses hat der Halter alle Sprünge einschließlich der Probesprünge beim Züchter einzutragen. Für Stuten und für Herdbuchtiere aller übrigen Tiergattungen hat der Halter des männlichen Tieres dem Besitzer des gedeckten Tieres kostenlos einen Deckschein auszustellen.

## § 15

### Verpflichtungen des Halters eines Vatertieres

(1) Der Halter eines gekörten Tieres ist verpflichtet

- a) für sichere Aufbewahrung der Kör- und Deckunterlagen zu sorgen,
- b) Körbuch und Deckregister bei der Vorstellung des Tieres auf einer Körnung vorzulegen,
- c) die Kör- und Deckunterlagen den Beauftragten der Obersten Landesbehörde, den Mitgliedern des Köramts und der Körstellen oder deren Beauftragten und den beamteten Tierärzten auf Verlangen vorzulegen,
- d) beim Wechsel des Aufstellungsortes das Körbuch der für den neuen Aufstellungsort zuständigen Körstelle zu übersenden,
- e) den Abgang des gekörten Tieres der zuständigen Körstelle binnen zwei Wochen unter Rückgabe des Körbuches und Angabe des Grundes zu melden.

(2) Bei der Veräußerung von Tieren in das Gebiet eines anderen Köramts ist das Körbuch der für den bisherigen Standort zuständigen Körstelle zurückzugeben und von ihr der für den neuen Aufstellungsort zuständigen Körstelle über das Köramt zuzustellen. Das Körbuch darf dem Erwerber nicht unmittelbar ausgehändigt werden.

## § 16

### Zuchtuntaugliche Tiere

(1) Nicht gekörte oder abgekörte Tiere sind unverzüglich nach Weisung des Köramts zu kennzeichnen und innerhalb einer vom Köramt zu bestimmenden Frist zu schlachten oder unfruchtbar zu machen.

(2) Nicht gekört im Sinne von Absatz 1 ist ein Tier, dessen Körnung auf einer Haupt-, Sonder- oder Nachkörnung abgelehnt oder das trotz Überschreitung des Mindestalters auf der nächsten Hauptkörnung oder Sonderkörnung nicht vorgeführt worden ist, es sei denn, daß eine begründete Anmeldung zur Nachkörnung vorliegt.

## (3) Absatz 1 gilt nicht für

- a) Hengste über 12 Jahre und Hengste, die nicht zur Zucht verwendet, sondern in nicht landwirtschaftlichen Betrieben ausschließlich als Reit-, Jagd-, Spring- oder Dressurpferde gehalten werden oder sich als Rennpferde im Training befinden oder in rein gewerblichen Betrieben zu Erwerbszwecken verwendet werden;
- b) Zuchtbullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke, die trotz Erreichung des Mindestalters noch nicht zur Körung vorgeführt worden sind, sofern ein Mitglied einer anerkannten Züchtervereinigung oder diese selbst sie hält und besonders kenntlich gemacht hat;
- c) Mastbullen, für die die Körstelle eine besondere Genehmigung erteilt hat.

(4) Nicht zur Zucht verwendete Hengste im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe a) hat der Halter im Dezember jeden Jahres dem zuständigen Köramt zu melden.

## § 17

**Körgebühren**

Für die Körung und die Ausstellung der Deck-erlaubnis wird eine Gebühr erhoben. Das Nähere über die Höhe der Gebühr, ihre Verwaltung und Verwendung regelt die Oberste Landesbehörde in einer Gebührenordnung.

## § 18

**Verpflichtung der Gemeinden zum Halten von gekörten Tieren**

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die in § 19 vorgeschriebene Zahl gekörter Tiere in einer Güte, die dem Stand der Zucht innerhalb der Gemeinde entsprechen muß und ihn zu heben vermag, zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Sie haben auch für die zur Zucht und Durchführung von Sammelkörungen erforderlichen Einrichtungen zu sorgen und sie zu unterhalten.

(2) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Körstelle die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 übertragen

- a) einer anerkannten Züchtervereinigung;
- b) einer Stelle, die nach überliefertem Recht zum Halten von männlichen Tieren verpflichtet ist,
- c) einem anderen zuverlässigen Halter,
- d) einem Privatzüchter, soweit es bisher üblich war.

(3) Stattdessen kann die Gemeinde sich im Benehmen mit der Körstelle einer Besamungsstation anschließen, wenn dadurch die Haltung mindestens eines Vatertieres eingespart wird.

(4) Soweit die Gemeinden bisher selbst männliche Tiere ganz oder zum Teil unterhalten haben (z. B. durch Geldzuwendungen, Nutzung von Grundstücken), verbleibt es dabei.

## § 19

**Umfang der Vatertierhaltung**

(1) Je ein Vatertier mit der Deckerlaubnis A ist zu halten für

- a) deckfähige Rinder bis zur Höchstzahl von 100,
- b) deckfähige Schweine bis zur Höchstzahl von 40,
- c) deckfähige Schafe bis zur Höchstzahl von 60,
- d) deckfähige Ziegen bis zur Höchstzahl von 80,  
ist der Ziegenbock unter 1 Jahr alt, bis zur Höchstzahl von 40.

(2) Bei der Errechnung der genannten Zahlen bleiben die weiblichen Tiere unberücksichtigt,

- a) die in das Herdbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen oder zur Eintragung vorgesehen sind,
- b) deren Halter selbst männliche Tiere mit der Deckerlaubnis B hält,
- c) deren Halter einem Besamungsverein angeschlossen ist,

wenn sie die öffentlich gestellten Vatertiere nicht beanspruchen.

(3) Wenn in einer Gemeinde

- weniger als 50 deckfähige Rinder  
oder weniger als 15 deckfähige Schweine  
oder weniger als 30 deckfähige Schafe  
oder weniger als 20 deckfähige Ziegen

gehalten werden, kann sie sich mit anderen Gemeinden zur gemeinsamen Haltung von Vatertieren zusammenschließen. Dabei muß insgesamt das in Absatz 1 vorgeschriebene Zahlenverhältnis eingehalten werden.

(4) Wenn durch viehseuchenpolizeiliche Maßnahmen oder aus anderen Gründen weibliche Tiere den vorhandenen Vatertieren nicht zugeführt werden können, kann die für die Körung zuständige Stelle nach Anhörung des beamteten Tierarztes anordnen, daß andere gekörte Tiere bereitzustellen oder andere geeignete Maßnahmen (künstliche Besamung) zu treffen sind.

## § 20

**Andere Verpflichtungen der Gemeinden**

(1) Die Vorführungspflicht des § 3 Satz 3 des Gesetzes erstreckt sich auch auf die von den Gemeinden gehaltenen männlichen Tiere.

(2) Die Gemeinden haben beim Ankauf von männlichen Tieren einen Halter der betreffenden Tierart aus der Gemeinde und den Leiter des zuständigen Tierzuchtamts beratend zuzuziehen.

(3) Das Reihumhalten von männlichen Tieren und die Vergebung der Vatertierhaltung an Mindestfordernde sind unzulässig.



§ 21

**Kosten**

(1) Die Gemeinde kann ein Deckgeld erheben. Das Köramt kann mit Zustimmung der Obersten Landesbehörde Mindest- und Höchstsätze festsetzen.

(2) Die Gemeinde kann die aus der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 18 Absatz 1 ihr entstehenden Kosten, soweit sie das Aufkommen an Deckgeldern übersteigen, auf die Halter der weiblichen Tiere der betreffenden Tierart umlegen (Deckumlage). Hierbei sind nur weibliche Tiere zu berücksichtigen, die am 1. Februar jeden Jahres folgendes Mindestalter erreicht haben:

- Rinder zwölf,
- Schweine, Schafe und Ziegen sechs Monate.

(3) Für die Ziegenbockhaltung darf eine Deckumlage nur, wenn sie bisher erhoben worden ist, und nur bis zur Hälfte der Kosten erhoben werden.

(4) Tierhalter, für deren im Herdbuch eingetragene weibliche Tiere bereits ein anderes gekörtes Vatertier zur Verfügung steht, sind auf Antrag des Köramts von der Deckumlage zu befreien. Tierhalter, für deren weibliche Tiere ein anderes gekörtes Tier mit der Deckerlaubnis B zur Verfügung steht, und Mitglieder von Besamungsvereinen können von der Deckumlage befreit werden, wenn das Köramt nicht aus wichtigen Gründen der Landestierzucht widerspricht.

§ 22

**Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 15 und des § 16 werden nach § 9 des Tierzuchtgesetzes bestraft.

§ 23

**Oberste Landesbehörde**

Oberste Landesbehörde für Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ist der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

Wiesbaden, den 2. September 1952.

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft  
Fischer

(54) **Verordnung  
über die Ernennung, Einstellung und Entlassung  
der Beamten und Angestellten des Landes Hessen.**

Vom 11. September 1952.

Auf Grund des Artikels 103 Absatz 1 Satz 2 und des Artikels 108 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen wird verordnet:

§ 4 (2) *Es wird das Recht übertragen:*  
1. Angestellten von der Vergütungsgruppe TO. A III nur einfristige unfähigkeitsbedingte mit befristetem Dienstauftrag bis zum Eintritt vom fünf Monaten

§ 1

(1) Dem zuständigen Minister wird das Recht übertragen:

1. die Landesbeamten der Besoldungsgruppen A 2 d bis A 11,
2. die Landesbeamten im Vorbereitungsdienst,
3. die wissenschaftlichen Assistenten und andere wissenschaftliche Hilfskräfte (z. B. ~~Prosektoren~~, Oberassistenten, Oberingenieure, Oberärzte, Lektoren, ~~Apotheker~~) an den wissenschaftlichen Hochschulen,
4. die Beamten auf Widerruf, die Diäten nach der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten erhalten und die ~~pushilfsweise bis zur Dauer von sechs Monaten~~ beschäftigt werden sollen,

zu ernennen. *1. unfähigkeitsbedingte bis zum Eintritt vom 12 Monaten*

(2) Der Minister kann diese Befugnisse für die Landesbeamten der Besoldungsgruppen A 5 a bis A 11 und für die Beamten im Vorbereitungsdienst den unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter übertragen, der Minister für Erziehung und Volksbildung auch für die ~~Lehrkräfte~~ bis zur Besoldungsgruppe A ~~2-a~~. Die Weiterübertragung ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 2

(1) Dem zuständigen Minister wird das Recht übertragen:

- ~~1. die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Landesbeamten,~~
- ~~2. die übrigen Landesbeamten wegen Erreichens der Altersgrenze oder auf Antrag des Beamten~~

zu entlassen.

(2) Diese Befugnisse kann er auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter übertragen; die Weiterübertragung ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 3

Das Recht, einen Beamten in den Wartestand zu versetzen, behält sich die Landesregierung vor.

§ 4

(1) Die Einstellung und Entlassung der Angestellten von der Vergütungsgruppe TO. A III an aufwärts obliegt der Landesregierung, die Entlassung ~~wegen Erreichens der Altersgrenze~~ dem zuständigen Minister.

(2) ~~Die Einstellung und Entlassung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe TO. A IV obliegt dem zuständigen Minister.~~ Er kann dieses Recht auf nachgeordnete Behörden weiter übertragen; die Weiterübertragung ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

2. die Angestellten bis zur Vergütungsgruppe TO. A IV einzustellen sind zu erlauben; [es kann dieses Recht auf nachgeordnete übertragen]

## § 5

(1) Die Landesbeamten und Angestellten, die durch die Landesregierung ernannt, eingestellt oder entlassen werden sollen, schlägt der zuständige Minister vor. Der Direktor des Landespersonalamtes überprüft die Vorschläge nach § 3 Absatz 2 HBG und reicht sie mit seiner Stellungnahme der Landesregierung weiter.

(2) Ihre Absicht, einen Beamten der Besoldungsgruppe A 2 d bis A 7 a zu ernennen, hat die ernennende Behörde dem Direktor des Landespersonalamtes zur Nachprüfung mitzuteilen. Dieser kann Einwände gegen die Ernennung binnen einem Monat geltend machen.

## § 6

(1) Eine Ernennung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn der Beamte im öffentlichen Dienst des Landes ~~angestellt~~ oder wenn ihm ein Amt ~~gleich hohen, höherem oder niedrigeren~~ Endgrundgehalts mit anderer Amtsbezeichnung übertragen wird.

(2) Als Entlassung im Sinne dieser Verordnung gilt auch die Versetzung eines Beamten in den

Ruhestand und die Entpflichtung eines Hochschullehrers.

(3) Bei Angestellten steht die Höhergruppierung der Einstellung gleich.

## § 7

Die Richter werden nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften ernannt und entlassen. Sie werden durch den zuständigen Minister befördert. § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) bleibt unberührt.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident      Der Minister des Innern  
Zinn                              Zinnkann

*Gründest laut, Modifizierung zur Änderung der  
Modifizierung über die Formierung, Fertigstellung  
und Fortführung der Beamten und Angestellten  
des Landes Hessen. Datum 7. September 1955.*

GVBl. 16 S. 53

*Blücher*